- Wenn man einen speziellen Taucherhelm anzieht, der direkt am Kopf sitzt, so ist dieses Fasten ein Problem und als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man diesen Tag nachfasten.
- Das Duschen macht das Fasten nicht ungültig.
- Wenn der Fastende ohne seinen eigenen Willen ins Wasser gefallen ist und dadurch das Eintauchen des kompletten Kopfes eintritt, so macht es in diesem Fall das Fasten nicht ungültig, jedoch ist man zum sofortigen Entfernen des Kopfes aus dem Wasser verpflichtet.
- Wenn man vergessen hat, dass man fastet und man den kompletten Kopf ins Wasser eintaucht, so macht es das Fasten nicht ungültig.
- Es ist erlaubt den ganzen Körper, bis auf den Kopf, ins Wasser einzutauchen. Ebenfalls ist es erlaubt, einen Teil des Kopfes ins Wasser einzutauchen, jedoch nicht den gesamten Kopf.

8. Das absichtliche Verbleiben auf dem Janaba-Zustand, auf der Unreinheit der Regelblutung oder des Wochenbettes bis zum Eintritt der Frühgebetszeit

- Wer absichtlich und ohne eine religionsrechtliche Entschuldigung im heiligen Monat Ramadan, bis zum Eintreten der Zeit des Frühgebetes auf dem Janaba-Zustand, der Regelblutung oder dem Woschenbett verbleibt, dessen Fasten ist ungültig und man ist zum Nachholen und zum Leisten der Sühne verpflichtet.
- Das absichtliche Verblieben auf einen der drei genannten Zustände bis zum Eintritt der Frühgebetszeit machen das Fasten nur im heiligen Ramadan und dem Nachholfasten eines versäumten Fastentages des Monats Ramadan ungültig, wiederum bei den anderen Arten des Fastens nicht. Beim Nachholfasten eines versäumten Fastentages des Monats Ramadan, macht selbst das unabsichtliche Verbleiben auf dem Janaba-Zustand bis nach dem Eintritt der Frühgebetszeit das Fasten ungültig.
- Wenn man im heiligen Monat Ramadan die rituelle Ganzkörperwaschung des Janaba-Zustandes vergessen hat und die Zeit des Frühgebetes schon eingetreten ist, so ist das Fasten ungültig und man muss diesen Tag nachfasten und sich zusätzlich von allem enthalten, was das Fasten ungültig machen würde. Beim Nachholfasten ist es in diesem Fall die pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, dass dieses Fasten ungültig ist.
- Wenn man am Tage (d.h. im Laufe des Tages) des Fastens, einen Traumerguss bekommt, so ist das Fasten (weiterhin) gültig, egal welche Art des Fastens es auch sei.
- Wenn die Frau die rituelle Ganzkörperwaschung der Regelblutung oder des Wochenbettes vergessen hat, so ist ihr Fasten (weiterhin) gültig.
- Wenn der religiös Verpflichtete in der Nacht im heiligen Monat Ramadan in den Janaba-Zustand kommt, so ist es ihm nicht erlaubt vor der rituellen Ganzkörperwaschung (al-ghussl) einzuschlafen, wenn er weiß, das er vor dem Eintritt der Frühgebetszeit nicht zur Ganzkörperwaschung aufwachen wird.
- Wenn der religiös Verpflichtete in der Nacht im Monat Ramadan im Janaba-Zustand einschläft und beabsichtigt hatte, die rituelle Ganzkörperwaschung zu machen, weil er die Vermutung hatte, dass er aufwacht, so ist das Fasten gültig. Wenn man in der Nacht jedoch ein zweites Mal im Janaba-Zustand aufgewacht ist und man wieder eingeschlafen ist und erst nach dem Eintritt der Frühgebetszeit aufgewacht ist, so ist das Fasten ungültig und man muss sich den restlichen Tag, von allem enthalten, was das Fasten ungültig machen würde und diesen Tag – ohne eine Sühne leisten zu müssen - nachholen.
- Wenn man auf dem Janaba-Zustand ist und man zur rituellen Ganzkörperwaschung verpflichtet ist, so dass das Fasten gültig ist, man jedoch keine rituelle Ganzkörperwaschung machen kann, wie z. B. weil kein Wasser vorhanden ist, man keine Zeit mehr dafür hat oder man das Wasser aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzen darf, so muss man zur rituellen Trockenreinigung (at-tayyammum) für das Fasten übergehen.
- Bei der mittleren und großen Außerregelblutung ist es für die Gültigkeit des Fastens verpflichtend, dass die Frau, die zum Tage gehörende rituelle Ganzkörperwaschung vollzieht und bei der großen Außerregelblutung ist es für die Gültigkeit des Fastens am kommenden Tag, die pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, die zur Nacht gehörende rituelle Ganzkörperwaschung zu vollziehen.
- Die rituelle Ganzkörperwaschung, aufgrund der Berührung eines Verstorbenen, ist keine Bedingung für das Fasten.

9. Der absichtliche flüssige Einfluss

- Der „trockene“ Einfluss, wie z.B. durch ein Zäpfchen, ist kein Fastenbrecher und das Fasten ist somit weiterhin gültig.

10. Das absichtliche Erbrechen

- Wenn der Fastende ausversehen, aufgrund des Vergessens oder ohne eigenen Willen erbricht, so macht dies das Fasten nicht ungültig.
- Wenn der Fastende aufstößt und dabei etwas (was das Fasten ungültig machen würde) in den Mundraum gelangt, so ist es ihm nicht erlaubt, dieses absichtlich zu verschlucken.

Das Fasten des Reisenden

- Wenn der Fastende vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit auf eine (islamisch rechtliche) Reise geht und erst nach dem Eintritt der Zeit des Mittaggebetes wieder zurückkehrt, so muss er das Fasten, nach dem Erreichen der Zulässigkeitsgrenze (h'add at-tarakhus') brechen, und muss diesen Tag nachfasten.
- Wenn der Fastende nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit auf eine (islamisch rechtliche) Reise geht, so ist er zum Weiterfasten verpflichtet und sein Fasten ist gültig.
- Wenn der Reisende wieder an seinem Heimatort oder an den Ort zurückkehrt, an dem er beabsichtigt, mindestens zehn Tage zu verweilen, so gibt es zwei Fälle: a) er kommt vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit wieder zurück und hat noch nichts begangen, was das Fasten brechen würde, so muss er die Absicht zum Fasten fassen und fasten und sein Fasten ist damit gültig. b) Kommt er jedoch nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit wieder zurück oder hat schon etwas gemacht, was das Fasten brechen würde, so ist sein Fasten an diesem Tag ungültig und muss nachgeholt werden.
- Wenn man die Rechtsregel nicht kannte, dass das Fasten auf einer Reise, die zum Fastenabbruch verpflichtet, ungültig ist und aus Unwissenheit dieser Rechtsregel (jaahil bil-h'okm) dennoch fastete, so ist dieses Fasten gültig.
- Es ist erlaubt im heiligen Monat Ramadan zu verreisen, auch wenn es nur aufgrund des Entkommens des Fastens ist. Wenn es jedoch vor dem 23. des heiligen Monats Ramadan ist, so ist dies verpönt (makruuh).

Die vom Fasten entschuldigt sind

1. Der Greis und die Greisin und der krankhaft Durstige, wenn sie vom Fasten entschuldigt sind, so sind sie zu nichts in Bezug auf das Fasten verpflichtet.
2. Die Schwangere, wenn sie aufgrund des Fastens Angst um sich persönlich hat, so ist der Fastenbruch für sie verpflichtend und hat das versäumte Fasten nachzuholen. Wenn sie jedoch, aufgrund des Fastens, Angst um ihr Ungeborenes hat oder um sich persönlich und ihr Ungeborenes zusammen, so ist der Fastenbruch für sich verpflichtend, muss das Versäumte nachholen und hat zusätzlich noch für jeden versäumten Tag die Auslösung zu leisten.
3. Die Stillende, die wenig Muttermilch hat, hat dieselbe Regelung wie die Schwangere.
4. Der Kranke, der aufgrund seiner Krankheit nicht fasten konnte und diese Krankheit bis zum Eintritt des nächsten Monat Ramadan anhält und dadurch nicht zum Nachholen seiner versäumten Fastentage fähig war, so ist er nicht zum Nachholfasten verpflichtet und muss für jeden dieser versäumten Fastentage die Auslösung leisten.
5. Die Auslösung (al-fidyah) beträgt: Einen armen Menschen mit 750 Gramm Nahrung (wie z. B. Brot, Reis, o. Ä.) ernähren.

Die Sühne

- Die Sühne (al-kaffaarah) für den absichtlichen Fastenbruch im heiligen Monat Ramadan ist es, sich zwischen folgenden drei Dingen zu entscheiden: a) das Freikaufen eines Sklaven, b) 60 arme Menschen mit je 750 Gramm Nahrung zu ernähren oder c) zwei Monate lang durchgehend zu fasten, d.h. 31 Tage durchgehend zu fasten und ab dem 32. Tag dürfte man sich die restlichen Tage aufteilen, wie man möchte.
- Wenn man im heiligen Monat Ramadan das Fasten mit etwas gebrochen hat, das an sich verboten ist, so ist es die empfohlene Vorsichtsmaßnahme alle drei Sühnen zu verrichten.
- Die Sühne für den absichtlichen Fastenbruch beim Nachholfasten nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit beträgt: 10 arme Menschen mit je 750 Gramm Nahrung ernähren und wenn man dazu nicht in der Lage ist, so muss man drei Tage hintereinander fasten.
- Wenn man etwas begeht, was das Leisten der Sühne zur Folge hat und man dann, um von der Sühne zu entkommen, vor dem Eintritt der Zeit des Mittaggebetes, auf eine Reise geht, so entfällt die Sühne nicht, d.h. man muss dennoch (zusätzlich zum Nachfasten von diesem Tag) die Sühne leisten.
- Wenn man das Fasten absichtlich und ohne religionsrechtliche Entschuldigung gebrochen hat, so ist es nicht erlaubt, das Fasten nochmal (am gleichen Tag) zu brechen, sondern hat sich den restlichen Tag von allem zu enthalten, was das Fasten brechen würde.
- Wenn der Fastenbrecher der Geschlechtsverkehr oder die Selbstbefriedigung ist, so muss man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme für jedes Mal am gleichen Tag, eine eigene Sühne leisten, d. h., wenn man es drei Mal gemacht hat, so muss man drei Mal die Sühne leisten.

BUND FÜR ISLAMISCHE BILDUNG
www.bufib.de

Rechtsurteile des Fastens

«Allah hat das Fasten zu einer Festigung für die Aufrichtigkeit errichtet»

Sayyida az-Zahraa (a)

بسم الله الرحمن الرحيم

Feststellung der Neumondsichel

1 - Durch die Aussagen der Astronomen wird die Neumondsichel nicht festgestellt, selbst dann, wenn sie sehr genau sind. Dies gilt, weil sie kein religionsrechtlicher Beweis sind.
2 - Die Neumondsichel und damit der Anfang eines Monats nach islamsicher Zeitrechnung, wird auf einen der folgenden fünf Wege religionsrechtlich festgestellt: **a)** Wenn der religiös Verpflichtete sie selbst sieht; **b)** eine allgemeine Verbreitung unter den Muslimen und dass man dadurch das Wissen darüber erlangt; **c)** Übermittlung durch zwei Wahrhaftige; **d)** Urteil des islamisch rechtlichen Oberrichters oder **e)** durch das Vergehen von dreißig Tagen eines Monats.
3 - Es genügt die Neumondsichel an Orten zu sichten, die einen gemeinsamen Horizont haben oder einen nahe beieinander liegenden Horizont haben oder an den Orten, die östlich davon liegen, wenn es eine Abhängigkeit zwischen der Sichtung der Neumondsichel in einem Ort und die Möglichkeit ihrer Sichtung in dem anderen Ort gibt.
4 - Der Maßstab für den Anfang des Monats ist die Sichtung der Neumondsichel, die erst nach dem Sonnenuntergang untergeht und vor dem Sonnenuntergang auf die übliche Weise gesehen werden kann. Somit ist die Neumondsichel, die vor dem Sonnenuntergang oder in Verbindung mit dem Sonnenuntergang untergeht, kein Beweis für den Anfang des Monats.

Der zweifelhafte Tag

1 - Der zweifelhafte Tag (yawm ash-shakk), in Bezug auf den heiligen Monat Ramadan, ist der Tag, an dem man zweifelt, ob es der letzte Tag vom Monat Sha'baan ist oder der erste Tag des heiligen Monats Ramadan. Man geht davon aus, dass es ein Tag vom Monat Sha'baan ist und es ist nicht verpflichtend, an diesem Tag zu fasten.
2 - Es ist nicht erlaubt den zweifelhaften Tag mit der Absicht zu fasten, dass es ein Tag des heiligen Monats Ramadan sei. Das Fasten an diesem Tag wäre mit dieser Absicht ungültig, selbst dann, wenn es sich herausstellt, dass es tatsächlich ein Tag des Monats Ramadan ist.
3 - Wenn man den zweifelhaften Tag mit der Absicht fastet, dass wenn es ein Tag vom Monat Sha'baan ist, dann soll es so sein, und wenn es ein Tag des Monats Ramadan ist, dann soll es so sein, so ist das Fasten gültig. Wenn sich dann herausstellt, dass es ein Tag des Monats Sha'baan ist, dann ist es ein empfohlenes Fasten oder ein Nachholfasten (je nachdem, was man beabsichtigte) und wenn es ein Tag des heiligen Monats Ramadan ist, so ist es ein gültiger Fastentag des heiligen Monats Ramadan.
4 - Wenn man am zweifelhaften Tag nicht fastet und sich dann herausstellt, dass es ein Tag des heiligen Monats Ramadan ist, so gibt es zwei Möglichkeiten: a) Wenn es vor dem Begehen eines Fastenbrecher und vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit war, so ist das Fasten mit gültiger Absicht verpflichtend.
b) Wenn es nach dem Begehen eines Fastenbrecher oder nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit war, so muss man sich für den restlichen Tag von allem enthalten, was das Fasten brechen würde und diesen Tag - ohne Sühne - nachfasten.
5 - Wenn man am zweifelhaften Tag mit der Absicht fastet, dass es ein Tag vom Monat Sha'baan sei und sich später herausstellt, dass es ein Tag vom Monat Ramadan ist, so ändert man die Absicht, dass es ein Fasten für den Monat Ramadan ist. Damit ist das Fasten gültig und zählt als ein Fastentag des heiligen Monats Ramadan.
6 - Am zweifelhaften Tag ist es gültig, wenn man so fasten würde, dass man das beabsichtigt, was in der eigenen Schuld steht (a'mma fiz'-z'immah).
7 - Am zweifelhaften Tag, an dem man zweifelt ob es der letzte Tag im heiligen Monat Ramadan ist oder der erste Tag im Monat Schawwaal, d.h. der Festtag, muss man mit der Absicht fasten, dass es noch ein Tag des heiligen Monats Ramadan ist. Wenn es sich dann jedoch herausstellt, dass es das Fitr-Fest ist, so ist man zum sofortigen Fastenabbruch verpflichtet.

Bedingungen der Verpflichtung zum Fasten

die Vernunft, die religiöse Reife, die Fähigkeit, bei Bewusstsein sein, nicht in der Regelblutung (hayd) oder dem Wochenbett (nifâs) sein, dass das Fasten nicht schädlich oder schwierig ist und nicht auf einer Reise sein, die zum Fastenbruch führt

Die Absicht

1 - die Absicht ist die treibende Kraft, sich von den Fastenbrechern fernzuhalten, um die Nähe Allah, des Erhabenen, zu ersuchen; es ist nicht verpflichtend die Absicht auszusprechen
2 - Ein anderes Fasten, außer für den heiligen Monat Ramadan, ist im Monat Ramadan ungültig.
3 - Eine einzige Absicht für den gesamten Monat Ramadan würde ausreichen.
4 - Wenn man nach dem Eintritt der Frühgebetszeit einen der Fastenbrecher begangen hat, weil man geglaubt hat, dass die Frühgebetszeit noch nicht eingetreten sei, ohne sich über den Eintritt der Frühgebetszeit informiert zu haben, so muss man sich von allem enthalten, was das Fasten brechen würde und man ist zum Nachholen – ohne Sühne – verpflichtet. Außerhalb des Monats Ramadan wäre das Fasten ungültig.
5 - Derselbe Fall wie in 4.: Wenn man sich jedoch über den Eintritt der Frühgebetszeit informiert hätte und darüber Gewissheit erlangt hat, so wäre das Fasten gültig.
6 - Wenn man das Fasten vor dem Eintritt der Abendgebetszeit durch einen der Fastenbrecher gebrochen hat, weil man aufgrund einer Dunkelheit davon überzeugt war, dass die Abendgebetszeit schon eingetreten sei, so ist man zum Nachholen verpflichtet. Wenn es am Himmel keine Ursache gab (wie Wolken, o. Ä.) und man dennoch den Eintritt der Abendgebetszeit vermutete und daraufhin das Fasten brach und sich dann jedoch herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war, so ist das Fasten ungültig und ist man zusätzlich zum Nachholen, auch zum Leisten der Sühne verpflichtet.
7 - Wenn man das Fasten gebrochen hat, weil ein Wahrhafter (a'aadil) oder Glaubhafter (thiqah) einem berichtete, dass das Abendgebet schon eingetreten sei (und man dadurch die Gewissheit darüber erlangt hat) und sich dann jedoch herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war, so muss man diesen Tag, ohne die Sühne leisten zu müssen, nachfasten. Wenn man sich dabei jedoch auf jemanden gestützt hat, dessen Aussage man nicht annehmen darf, so ist man neben dem Nachholfasten, auch zum Leisten der Sühne verpflichtet.

Die Fastenbrecher

Die Fastenbrecher (al-mufattiraat) sind folgende Zehn:
1. & 2.: das **absichtliche Essen und Trinken**; Dabei spielt es keine Rolle, ob es etwas ist, was man normalerweise als etwas zum Essen oder zum Trinken bezeichnet und egal, ob es viel oder wenig ist.
- Wenn der Fastende vergisst, dass er fastet und daher aufgrund des Vergessens etwas isst oder trinkt, so ist sein Fasten, egal welche Art des Fastens es auch sei, weiterhin gültig.
- Die Spritze, die man in den Muskel bekommt, macht das Fasten nicht ungültig.
- Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man sich von den ernährenden Spritzen enthalten, auch wenn man sie in den Muskel gespritzt bekommt und ebenfalls von allen Spritzen, die in die Arterie (warid) gespritzt werden, auch wenn diese nicht ernährend sind.
- Wenn die Augen- oder Ohrentropfen in den Mundraum und dann absichtlich in den Rachenraum gelangen, so macht es das Fasten ungültig.
- Es ist erlaubt den eigenen Speichel, der sich innerhalb des Mundraumes sammelt zu verschlucken.
- Das Asthmaspray, das nur Sauerstoff (Luft) beinhaltet, macht das Fasten nicht ungültig, wenn es jedoch noch andere Medikamente und Stoffe beinhaltet und man medizinisch gesehen, ein solches Asthmaspray benutzen muss, so muss man sich - als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme - dennoch von allen (anderen) Dingen enthalten, die das Fasten brechen würden. Man muss diese Tage nachfasten, wenn man dazu in der Lage ist. Wenn man medizinisch gesehen dieses Medikament nicht (am Tage der Fastenzeit) nehmen muss, so darf man es nicht benutzen, und wenn man es in diesem Fall dennoch benutzen würde, so hätte man absichtlich das Fasten gebrochen.
- Es ist erlaubt sich die Zähne zu putzen, auch wenn es mit einem Geschmack ist (Zahnpasta), jedoch mit der Bedingung, dass man nichts davon absichtlich verschluckt.
- Wenn man sich den Mund für etwas anderes, als eine rituelle Waschung ausspült, wie z. B. zum Abkühlen oder zum Reinigen und ausversehen etwas verschluckt, so ist das Fasten ungültig und man muss sich für den restlichen Tag von allem was das Fasten brechen würde enthalten und diesen Tag nachholen, ohne eine Sühne ablegen zu müssen.
- Wenn man sich den Mund für die rituelle Waschung ausspült und ausversehen Wasser verschluckt, so ist das Fasten weiterhin gültig. Genauso ist es auch, wenn man Wasser aufgrund des Vergessens verschluckt. Diese und die Rechtsregel davor, beziehen sich nur auf den heiligen Monat Ramadan.
- Man darf etwas probieren oder zerkauen, jedoch mit der Bedingung, dass man davon nichts verschluckt.

3. Der absichtliche Geschlechtsverkehr
4. Der absichtliche Samenerguss (wie die Selbstbefriedigung)
5. absichtlich über Allah, den Erhabenen und Seinem Gesandten (s) Lüge zu verbreiten macht das Fasten ungültig und ebenso **über die reinen Imame (s.a.) und ebenfalls alle anderen Propheten (s.a.) und Sayyida az-Zahraa (a)**, macht das Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ungültig.
- Wenn man die Wahrheit beabsichtigte und sich dann die Lüge herausstellt, so ist das Fasten weiterhin gültig.
- Wenn man die Lüge beabsichtigte, jedoch ohne jemanden damit anzusprechen, so macht dies das Fasten nicht ungültig.
- Wenn man es nicht ernst meint, was man von sich gibt und die Bedeutung davon überhaupt nicht beabsichtigt, so macht dies das Fasten nicht ungültig.

6. Das absichtliche Erreichen des dichten Staubes in den Rachenraum
- Das absichtliche Rauchen einer Zigarette oder einer Wasserpfeife (und jede andere Art des Rauchens), macht das Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ungültig.
- Wenn der Rauch in den Rachenraum des Fastenden gelangt, ohne dass dies durch das eigene Rauchen passiert ist, so macht dies das Fasten nicht ungültig, wie z. B. wenn der Fastende sich in einem Raum aufhält, in dem Leute sind, die rauchen, der Fastende jedoch selbst nicht raucht.

7. Das absichtliche Eintauchen des kompletten Kopfes unter Wasser macht das Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ungültig
- Das komplette Eintauchen des kompletten Kopfes in ein Wasserzusatzgemisch (maa` al-mudaaf) macht das Fasten nicht ungültig, jedoch muss man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme von etwas wie dem Rosenwasser o. Ä. fernhalten.